

Inflationsausgleichszahlungen in der Elternzeit

Erstinstanzliches Urteil - Vorsorgliche Geltendmachung von Ansprüchen

Das Arbeitsgericht Essen hat mit Urteil vom 16. April 2024 (Aktenzeichen 3 Ca 2231/23) entschieden, dass den Beschäftigten in Elternzeit im Geltungsbereich des TVöD die Inflationsausgleichszahlungen in voller Höhe zustanden, sofern ein Vollzeit-Arbeitsvertrag vorlag.

Inflationsausgleich in voller Höhe

Das Gericht hat festgestellt, dass eine Nichtberücksichtigung der Personen in Elternzeit im TV Inflationsausgleich gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz verstoße. Der Tarifvertrag sei insoweit unwirksam. Es bestehe kein sachlich nachvollziehbarer Grund, Beschäftigte in Elternzeit schlechter zu stellen als beispielsweise Beschäftigte, die Kinderkrankengeld beziehen oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben.

Zum konkreten Fall

Der Tarifvertrag (TV) sah für Vollzeitbeschäftigte einen Inflationsausgleich in Höhe von 1.240 Euro im Juni 2023 vor, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023

bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestand. Des Weiteren sah der TV monatliche Sonderzahlungen in Höhe von je 220 Euro für Vollzeitbeschäftigte in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 vor, wenn an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestand. Die Klägerin war ab Sommer 2022 in Elternzeit und arbeitete bis Ende 2023 nicht bei ihrer Arbeitgeberin. Demnach hatte sie in den o.g. Zeiträumen im Jahr 2023 keinen Anspruch auf Entgelt. Im Januar und Februar 2024 arbeitete sie während der Elternzeit in Teilzeit. Die Arbeitgeberin gewährte der Klägerin im Jahr 2023 keine Inflationsausgleichszahlungen, im Januar und Februar 2024 nur gemäß ihrer Teilzeitquote.

Urteil noch nicht rechtskräftig

Das Arbeitsgericht Essen urteilte nun, dass der Klägerin auch während ihrer Elternzeit sowie im Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung während ihrer Elternzeit die vollen Inflationsausgleichszahlungen zustanden, da die Nichtberücksichtigung der Personen in Elternzeit gegen das Grundgesetz verstoße.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist zugelassen. Wir empfehlen daher den betroffenen Tarifbeschäftigten in Elternzeit bzw. Teilzeit während der Elternzeit aufgrund der sechsmonatigen Ausschlussfrist umgehend die vorsorgliche schriftliche Geltendmachung der Ansprüche auf Inflationsausgleichszahlung während der Elternzeit gegenüber der Bundesbank.

Ein Musterschreiben für die schriftliche Geltendmachung haben wir auf unserer Homepage im Mitgliederbereich zum Download bereitgestellt.

